
Datum: 17.10.2016
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 5. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 5 U 29/16
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2016:1017.5U29.16.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 25 O 49/15

Tenor:

I.

Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das am 24. Februar 2016 verkündete Urteil der 25. Zivilkammer des Landgerichts Köln (25 O 49/15) durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Die Klägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Hinweis binnen drei Wochen ab Zugang dieses Beschlusses.

Gründe:

I.

Die Berufung der Klägerin hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Entscheidung des Landgerichts beruht weder auf einer Rechtsverletzung noch rechtfertigen die im Berufungsverfahren zugrunde zu legenden Tatsachen (§§ 529, 531 ZPO) eine andere Entscheidung (§ 513 ZPO).

Das Landgericht hat vielmehr zu Recht entschieden, dass der Klägerin gegen die Beklagte der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von 9.800 Euro nebst Zinsen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zusteht. Auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung, die sich der Senat zu Eigen macht, wird hier zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug genommen. Das Berufungsvorbringen der Klägerin rechtfertigt eine abweichende

1

2

3

4

Entscheidung nicht und bietet lediglich Veranlassung für folgende ergänzende Anmerkungen:

1. 5
Das Landgericht hat zu Recht sowie mit zutreffender und mit Ausnahme der folgenden 6
Anmerkungen auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens der Klägerin nicht
ergänzungsbedürftiger Begründung eine Nichtigkeit des Vertrages zwischen den Parteien
gemäß § 138 BGB verneint:

Eine zur Nichtigkeit gemäß § 138 BGB führende Sittenwidrigkeit ergibt sich entgegen der bei 7
der Klägerin offenbar bestehenden Vorstellung auch nicht aus dem von der Klägerin in der
Berufungsbegründung behaupteten Umstand, dass die Parteien keinen festen Stundensatz
vereinbart haben. Denn dieser von der Klägerin behauptete Umstand führte gemäß § 612
Abs. 2 BGB lediglich dazu, dass in Ermangelung einer Vereinbarung über die Vergütung die
taxmäßige bzw. bei Fehlen einer solchen die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen ist.
Und dass die von der Beklagten vereinnahmte Vergütung deutlich über einer eventuellen
taxmäßigen bzw. der üblichen Vergütung läge und als wucherisch überhöht und damit
sittenwidrig angesehen werden könnte, ist nicht ersichtlich und von der Klägerin auch nach
wie vor weder schlüssig vorgetragen noch unter Beweis gestellt worden [wobei vorsorglich
darauf hingewiesen wird, dass ein eventuell beabsichtigter ergänzender Vortrag bzw.
Beweisantritt auch unter den Gesichtspunkten des § 531 Abs. 2 ZPO zu prüfen wäre und
dass Gründe, die das Zulassen eines entsprechenden neuen Vortrags bzw. Beweisantrittes
rechtfertigen könnten, nicht gegeben sein dürften]. In diesem Zusammenhang stellt die
Klägerin sich auch ohne Erfolg auf den Standpunkt, dass sich aus den von der Beklagten
konkret angegebenen insgesamt 101,5 Stunden für Telefonate unter Berücksichtigung der
von ihr, der Klägerin, [ihrer Behauptung nach] geleisteten Zahlungen ein Stundensatz von
100 Euro ergäbe. Denn bei dieser Rechnung lässt die Klägerin zum einen die – durchaus
einen wirtschaftlichen Wert darstellende – telefonische Erreichbarkeit der Beklagten für die
Klägerin und zum anderen den Umstand außer Betracht, dass die Beklagte anlässlich ihrer
persönlichen Anhörung durch das Landgericht in der mündlichen Verhandlung am 27. Januar
2016 über die von ihr schriftsätzlich aufgelisteten Telefonkontakte hinaus mündlich eine
Reihe weiterer Gesprächskontakte zwischen den Parteien vorgetragen hat, und dass sie, die
Klägerin, diesem Vorbringen der Beklagten nicht entgegengetreten ist, obwohl sie in diesem
Verhandlungstermin ebenfalls anwesend gewesen und durch das Landgericht angehört
worden ist.

Ergänzend sei angemerkt, dass die Klägerin sich mit ihrem Berufungsvorbringen in 8
Widerspruch zu ihrer erstinstanzlichen Behauptung gesetzt hat, dass die Parteien sich auf
einen Stundensatz von 60 Euro geeinigt hätten, ohne dass die Klägerin für diesen Wechsel
im Vortrag eine nachvollziehbare Erklärung abgegeben hat. Die Frage, ob das
Berufungsvorbringen der Klägerin schon deshalb als unerheblich bewertet werden muss,
kann im Hinblick auf das in dem vorherigen Absatz Ausgeführte dahinstehen.
2. 9
Ohne Erfolg greift die Klägerin das angefochtene Urteil auch mit dem Vorwurf an, dass das 10
Landgericht übersehen habe, dass bei der Klägerin aufgrund des Verhaltens der Beklagten
und insbesondere deren Hinweis darauf, dass sie bereits dem Tode geweihte Menschen
geheilt habe, sehr wohl der Eindruck entstanden sei, dass die Beklagte Wunder vollbringen
könne, und dass dies zu einer Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 134 BGB führe. Dieser
Berufungsangriff bleibt schon deshalb ohne Erfolg, weil die Klägerin für ihre Behauptung, die
Beklagte habe ihr gegenüber von der wundersamen Heilung dem Tode geweihter Menschen

berichtet, beweisfällig geblieben ist. Und es kann aus den zutreffenden Gründen von S. 6/7 der angefochtenen Entscheidung auch nicht als bewiesen angesehen werden, dass der Vertrag zwischen den Parteien den Einsatz übernatürlicher, magischer oder parapsychologischer Kräfte und Fähigkeiten der Beklagten zum Gegenstand gehabt hat. Vielmehr geht auch der Senat nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme davon aus, dass Vertragsinhalt eine durch Gebete unterstützte Gesprächstherapie im weiteren Sinne war, und dass die Beklagte insoweit aufgrund des von ihr absolvierten Fernlehrganges zur psychologischen Beraterin A (Gesprächspsychologie) zumindest ansatzweise über eine gewisse Qualifikation verfügt.

II.

11

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung [§ 522 Abs. 2 Nr. 2 ZPO]; weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Senats aufgrund mündlicher Verhandlung [§ 522 Abs. 2 Nr. 3 ZPO]; eine mündliche Verhandlung ist auch aus sonstigen Gründen nicht geboten [§ 522 Abs. 2 Nr. 4 ZPO].

12